

**Entscheidung Nr. 11813 (V) vom 03.02.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.02.2015**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligter:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 22.12.2014 eingegangene Indizierungsanregung am 03.02.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Magazin "**X-Rated**",
Ausgabe 77, Dezember/Januar
2015, Tele-Movie-Shop,

wird in **Teil A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Das Magazin „**X-Rated**“ wird von der Firma Tele-Movie-Shop mit Sitz in Hille herausgegeben. Die Zeitschrift, welche sich als „Deutschlands beliebtestes Horrorfilm-Magazin“ bezeichnet, widmet sich dem Horrorgenre und beschäftigt sich mit Horrorfilm-Klassikern und vor allem mit Neuigkeiten zum Bereich Horrorfilm, wie beispielsweise Setberichte, Interviews, Filmrezensionen und Berichte über einschlägige Neuerscheinungen in Kino, auf DVD oder Blu-ray.

Verfahrensgegenständlich ist die Ausgabe Nr. 77 (Dezember/Januar 2015) mit einem Umfang von 30 Seiten. Der Verkaufspreis beträgt im Zeitschriftenhandel 2,95 Euro.

Die verfahrensgegenständliche Ausgabe enthält folgenden Inhalt:

Vorwort/Inhaltsangabe	Seite 2
NEWS	Seite 3
WRONG TURN 6	Seite 4
Die letzte Ausfahrt?	
[REC4]	Seite 6
Besessene auf hoher See	
DEAD SNOW 2	Seite 8
Gammelige Nazis	
SILENT NIGHT	Seite 9
Leise rieselt das Blut	
GALLOWS HILL	Seite 10
Himmel hilf...	
P.O.E. – POETRY OF EVIL	Seite 11
Episoden-Horror zu Ehren Edgar Allen Poes	
THE DEAD 2 – INDIA	Seite 12
Die Untoten der Gebrüder Ford kehren zurück	
SHARKNADO 2	Seite 14
Das „Hailight“ des Trash Jahres?	
THE PURGE - ANARCHY	Seite 16
Es ist wieder PURGE-Night!	
SCHMUDEL IN HIGH DEFINITION	Seite 17
JESS FRANCO in der „Class-X-Illusions“-Reihe	
inkl. Interview mit ALEXANDER WAECHTER	
HÄNDE VOLLER BLUT	Seite 20
Jack the Ripper geht wieder um	
EVIL FEED	Seite 21
Du bist, was DU isst.	
5 ZIMMER, KÜCHE, SARG	Seite 22
Die Tristesse des vampirischen Alltags	
Im Gespräch mit TAIKA WAITITI und JERMAINE CLEMENT: Wie man eine Vampir-Doku macht	
PUMPKINHEAD	Seite 24
Horror aus der zweiten Reihe	
TOMS UNTERGRUND-KOLUMNE	Seite 27
HORROR DIGITAL:	Seite 28
Reviews aktueller DVDs und Blu-rays	

Die Seiten 4 und 5 widmen sich dem Film „Wrong Turn 6 – Last Resort“. Auf Seite 4 ist links oben die Abbildung einer Frau zu sehen, deren Gesicht durch einen Draht in Augenhöhe durchtrennt wurde. Rechts daneben befindet sich das Bild eines jungen Mannes, dem ein Pfeil quer im Kopf steckt und aus der Wange herausragt. Der Film wird in der Rezension zunächst mit den – so der Autor – „einfallslosen Langeweilefesten“ in den Teilen 3 bis 5 verglichen. So heißt es zu diesen Teilen (insbesondere zu den Teilen 4 und 5) u.a.: *„[...] die Serie zu einem gänzlich langweiligen Gore-Marathon mutierte. Komplett idiotische Figuren, die kaum bis keine Gegenwehr leisten und bis ins Lächerliche ausgedehnte Splatter-Effekte [...]. Die immer gleichen Inzest-Kannibalen, denen zusätzlich kaum irgendwas passiert, weil scheinbar keiner der Protagonisten Lust auf Gegenwehr hat, metzeln einfach irgendwelche Leute ab.“* „Wrong Turn 6“ erhielt durch Entscheid des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vom 29.10.2014 das Alterskennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Auf der Seite 11 widmet sich das Magazin auf der unteren Hälfte dem Filmprojekt „P.O.E. - Poetry of Evil“, in dem verschiedene Regisseure die Gruselgeschichten von Edgar Allen Poe filmisch umgesetzt haben. Über der Rezension ist die Abbildung einer auf einem blutverschmierten Tisch liegenden jungen Frau zu sehen, der die Arme und Beine abgetrennt wurden. Die Abbildung wird in der Rezension nicht erwähnt oder in Zusammenhang mit dem Filmprojekt gebracht.

Auf den Seiten 17 bis 19 wird der indizierte und bundesweit beschlagnahmte Film „Die Säge des Todes“ behandelt und es findet sich ein Interview mit dem Hauptdarsteller Alexander Waechter. In diesem Zusammenhang sind auf Seite 19 oben Bilder aus dem Film abgedruckt, u.a. eine Abbildung, auf der eine junge Frau durch eine Greifzange um ihren Hals erwürgt wird.

Auf Seite 21 ist im Artikel zum Film „Evil Feed“ die Abbildung eines Mannes zu sehen, dem die Gesichtshaut fehlt. Das blutige rohe Fleisch des noch lebendigen jungen Mannes wird detailliert präsentiert. In der Rezension heißt es u.a.: *„Von den angesprochenen extremen Splattereien, wie herausgerissene Kehlen, abgezogene Gesichtshäute oder zu verspeisende Gehirne, ist in der deutschen Fassung von Mad Dimension, die seit dem 21.11.2014 als DVD und Blu-ray in den Händlerregalen steht, nach der FSK-Prüfung nicht mehr viel übrig geblieben. Vergleicht man die Laufzeit der deutschen mit der Originalfassung, dann kommt man auf einen Laufzeitunterschied von fast 7 Minuten, natürlich ist dabei noch die Normwandlung abzuziehen. Versöhnlich stimmt, dass man sich als Label schon bei INBRED zu helfen wusste, dort hat man die Uncut Fassung zuerst über Österreich gebracht“.* Eine Entscheidung der FSK über das beantragte Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ für die geschnittene Version konnte in der Datenbank der FSK nicht gefunden werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz regt die Indizierung an, da der Inhalt der Zeitschrift als verrohend und damit jugendgefährdend einzustufen sei. Dies ergebe sich aus einer Vielzahl von aktuellen oder älteren Horrorfilm-Abbildungen mit teilweise blutigen Details von Verstümmlungen oder Tötungen. Die Anregungsberechtigte verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Seiten 4, 11 und 21. Auf den Seiten 17 bis 19 werde darüber hinaus der bundesweit beschlagnahmte Film „Die Säge des Todes“ besprochen. In diesem Beitrag sei auf Seite 19 ein Bild aus dem Film abgebildet, das für die Indizierung und Beschlagnahme relevant gewesen sei.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Magazins Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Inhalt der gesamten Zeitschrift gesichtet. Sie haben ferner die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Magazin **“X-Rated”** Ausgabe 77, Dezember/Januar 2015, Tele-Movie-Shop, Hille, war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien unter anderem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind und verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen, sowie wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach Ansicht des Gremiums ist der Inhalt des Magazins als verrohend wirkend einzustufen.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht 3. Aufl., § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

In den Abbildungen werden drastische Gewalt und die Tötung sowie Verstümmelung von Menschen im Detail dargestellt. Die Opfer werden realitätsnah präsentiert und deren Leiden ausgeblendet. Das Gremium verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Abbildung auf Seite 4 links oben (Draht durch den Kopf einer Frau) sowie auf die Seiten 11 (Frau mit abgetrennten Gliedmaßen) und 21 (abgezogene Gesichtshaut) jeweils unten. Darüber hinaus wird auf Seite 19 eine Abbildung aus einem Film gezeigt, die als für die Indizierung und bundesweite Beschlagnahme relevant eingestuft wurde (Frau wird mit Zange erwürgt).

Auf Seite 4 ist links oben die Abbildung einer Frau zu sehen, deren Gesicht durch einen Draht in Augenhöhe durchtrennt wurde. Augenscheinlich war die junge Frau, welche einen Fahrradhelm trägt, auf dem Fahrrad durch den Wald unterwegs, als sie durch einen dort gespannten Draht fuhr. Der Draht hat sich – dies ist im Detail zu erkennen – sodann durch ihre Augenhöhle bis in das Innere ihres Kopfes gebohrt. Die Szene stammt aus dem Film „Wrong Turn 6“, der gerade aufgrund der darin gezeigten Gewaltdarstellungen nur unter Erwachsenen

(FSK-Kennzeichen: „Keine Jugendfreigabe“) verbreitet werden darf. Die Art und Weise der Darstellung ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei jugendlichen Leserinnen und Lesern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit dem Leiden Anderer gegenüber zu verursachen. Verschärfend ist hierbei noch zu berücksichtigen, dass die Szene, anders als im Film, gerade nicht schnell vorüber zieht, sondern durch das Bild ein dauerhafter Eindruck des Gesehenen manifestiert wird.

Dieser Eindruck wird durch die unter der Abbildung befindliche Rezension des Filmes auch nicht relativiert. Im Gegenteil wird dort die in den Teilen 3 bis 5 (insbesondere 4 und 5) enthaltene, ebenfalls drastische Gewalt als langweilig und alltäglich dargestellt und der sechste Teil in diesem Zusammenhang ausdrücklich als „willkommene Abwechslung“ gelobt. Dort heißt es u.a., dass *„[...] die Serie zu einem gänzlich langweiligen Gore-Marathon mutierte. Komplett idiotische Figuren, die kaum bis keine Gegenwehr leisten und bis ins Lächerliche ausgedehnte Splatter-Effekte [...]. Die immer gleichen Inzest-Kannibalen, denen zusätzlich kaum irgendwas passiert, weil scheinbar keiner der Protagonisten Lust auf Gegenwehr hat, metzeln einfach irgendwelche Leute ab.“*

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedenklich und kann bei Jugendlichen falsche Eindrücke erwecken, dass der Teil „Wrong Turn 3“ durch Entscheidung des 3er-Gremiums (Nr. 10804 (V) vom 12.03.2013, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.03.2013) auf Liste B der jugendgefährdenden Medien gesetzt wurde, da die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen als in hohem Maße verrohend eingestuft wurden und das Vorliegen von selbstzweckhaften und detaillierten Mord- und Metzelszenen bejaht wurde. Diese Einschätzung wurde durch Entscheidung Nr. 5975 des 12er-Gremiums vom 06.06.2013 bestätigt. Es besteht hier die Gefahr, dass Jugendliche durch die Verharmlosung von Gewalt desensibilisiert werden.

Des Weiteren stuft das Gremium die auf Seite 11 unten befindliche Abbildung als jugendgefährdend ein. Die Abbildung steht im Zusammenhang mit einem Bericht über „P.O.E. - Poetry of Evil“. Auf ihr ist eine auf einem Tisch liegende junge Frau zu sehen, der die Arme und Beine abgetrennt wurden. Der Betrachter blickt auf die blutigen Bein- und Armstümpfe, die mit einem Band abgebunden wurden, um das Verbluten zu verhindern bzw. zu verzögern. Die Frau scheint noch zu leben. Neben der Frau liegt auf dem blutverschmierten und mit Plastikfolie überzogenen Tisch einer der abgetrennten Arme sowie ein großes blutverschmiertes Sägemesser. Die Abbildung wird in der Rezension trotz ihrer Detailliertheit und Grausamkeit in keinem Wort erwähnt. Das Filmprojekt wird vielmehr lediglich als „zu experimentell und mit zu wenig Budget“ beschrieben. Die jugendliche Leserschaft wird folglich mit dem optischen Eindruck allein gelassen.

Auf Seite 21 ist in der Rezension zum Film „Evil Feed“ die Abbildung eines Mannes zu sehen, dem die Gesichtshaut fehlt bzw. entfernt wurde. Das Gremium kommt auch in Bezug auf diese Abbildung zu der Überzeugung, dass eine jugendgefährdende Wirkung vorliegt. Das blutige rohe Fleisch des noch lebendigen jungen Mannes wird detailliert präsentiert. Mit Bedauern wird in der Rezension beschrieben, dass von derartigen Szenen *„wie herausgerissene Kehlen, abgezogene Gesichtshäute oder zu verspeisende Gehirne [...] nach der FSK-Prüfung nicht mehr viel übrig geblieben“* ist. Auch hier wird den jugendlichen Leserinnen und Lesern suggeriert, dass ein Film an Qualität verliere, wenn besonders brutale Mord- und Metzelszenen aus dem Film geschnitten werden. Zudem werden sie darauf verwiesen, dass die ungeschnittene Originalfassung möglicherweise bald in Österreich bezogen werden könne. Die kaum distanzierten Lobeshymnen auf drastische und anschauliche Gewaltdarstellungen bzw. das völlige unkommentiert lassen einzelner Bilder bieten keinerlei die Jugendgefährdung

relativierenden Kontext und bergen nach Auffassung des Gremiums zudem das Risiko, dass Kinder und Jugendliche auf Inhalte aufmerksam und neugierig gemacht werden, die ersichtlich ihrem Alters- und Reifegrad noch nicht entsprechen.

Auch wenn die Inhalte im Kontext der Berichterstattung über Horrorfilme und damit im Rahmen fiktiver Gewalt dargeboten werden, so besteht nach Auffassung des Gremiums dennoch die erhebliche Gefahr, dass insbesondere diejenigen Jugendlichen, die aus einem gewaltgeneigten Umfeld stammen, den hier präsentierten rücksichtslosen Umgang mit anderen Menschen in ihre eigene, reale Lebenswelt übertragen.

Die in dem verfahrensgegenständlichen Magazin auf Seite 19 abgedruckte Fotografie, auf der eine Frau mit einer Greifzange erwürgt wird und Blut aus ihrem Mund austritt, zeigt darüber hinaus zweifelsfrei eine Schlüsselszene des Filmes „Die Säge des Todes“. Diese Szene lag sowohl der ursprünglichen Indizierungsentscheidung (Entscheidung Nr. 1583 (V) vom 13.06.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983) als auch der Folgeindizierung (Entscheidung Nr. 8207 (V) vom 20.05.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.05.2008) zugrunde. In beiden Entscheidungen wurde eine Jugendgefährdung bestätigt, da der Inhalt verrohend wirke. Durch die Folgeindizierungsentscheidung wurde der Videofilm in Teil B der Liste eingetragen. Die ursprüngliche Indizierungsentscheidung beschreibt die auf der Abbildung dargestellte Szene wie folgt: *„Ein drittes Mädchen wird auf die Art und Weise umgebracht, daß eine Art Greifzange um ihren Hals gelegt wird, die sie tötet. Auch hier wird die Angst des Mädchens in aller Ausführlichkeit gezeigt, bis sie tot zusammenbricht.“*

Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.04.1986 (Az.: 3 Gs 158/86) und mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.04.2005 (Az.: 352 Gs 1414/05) wurde der Videofilm bundesweit beschlagnahmt. Auch hier gehörte die abgebildete Szene zu den ausschlaggebenden Szenen und wurde wie folgt in dem Beschluss von 2005 beschrieben: *„Eine junge Frau wird mit einer großen Schmiedezange erwürgt.“*

Da die verrohend wirkende und somit jugendgefährdende Wirkung gerade dieser Szene bereits mehrfach von der Bundesprüfstelle und Gerichten festgestellt worden ist, ist für die abgedruckten Fotografien der gleiche Wertungsmaßstab anzulegen, mithin eine Jugendgefährdung anzunehmen. Dabei ist eine verrohende Wirkung nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Fotografien nicht, im Gegensatz zu der Filmszene, das Geschehen in bewegten Bildern darstellen. Vielmehr geht von dem Gezeigten selbst eine verrohende Wirkung aus, da die grausame und sadistische Todesart auf den Bildern selbstzweckhaft und detailliert zu sehen ist. Die Szene verliert allein dadurch, dass sie als Bild abgedruckt ist, nicht an Intensität.

Einen strafrechtlich relevanten Inhalt des verfahrensgegenständlichen Magazins selbst vermag das 3er-Gremium in dem bloßen Abdrucken eines Bildes aus einem mit einem absoluten Verbreitungsverbot belegten Filmes nicht zu erkennen, sodass § 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 131 StGB nicht einschlägig ist.

Gleichwohl ist die Jugendgefährdung offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsan-

trages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die extreme Gewaltdarstellungen ohne relativierenden Rahmen im Detail darbieten, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Darüber hinaus ist die offensichtliche Jugendgefährdung der auf Seite 19 gezeigten Szene nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowohl bei der Indizierung als auch bei der Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren angenommen und der strafrechtlich relevante Inhalt durch die gerichtlichen Beschlagnahmebeschlüsse bestätigt worden.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Auch offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien können in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen. Dabei sind Jugendschutz und Kunstfreiheit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, NJW 1991, 1471, 1473). Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“.

Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Magazin unzweifelhaft erfüllt, da es sich durch die freie Anordnung und Gestaltung von Bild und Text als freie schöpferische Gestaltung präsentiert, mithin Ergebnis eines kreativen Schaffensprozesses ist.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Für die Frage des künstlerischen Stellenwertes des Mediums, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Medium gefunden hat, das Ansehen, das es beim Publikum genießt, sowie das Echo und die Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG, NJW 1191, 1471, 1474; BVerwG v. 18.2.1998, NJW 1999, 76, 79).

Bei dem Magazin handelt es sich um eine Publikation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fans des Horrorfilmgenres über Neuerscheinungen zu informieren. Dabei ist es zum Teil dem behandelten Gegenstand selbst geschuldet, dass die Abbildungen tendenziell drastischer ausfallen, als es in anderen Filmzeitschriften üblich ist. Das Thema ist jugendschutzrechtlich besonders relevant, da es gerade im Bereich des Horrorfilmgenres häufig zu Indizierungen kommt.

Das Gremium hat anerkannt, dass Anhänger des Horrorfilms darin viele für ihr Interessengebiet relevante und ihrer Vorliebe entsprechend aufbereitete Informationen finden. So finden sich auf den meisten Seiten des Magazins stilisierte Blutspuren oder –tropfen. Die Qualität der Abbildungen entspricht den aktuellen technischen Standards. Die Sprache der in dem Ma-

gazin enthaltenen Texte ist eher einfach gehalten, passt aber zu den jeweils behandelten Themen. Über die Wertschätzung des Magazins in Kritik und Wissenschaft konnten seitens des Gremiums keine Erkenntnisse gewonnen werden. Der Kunstgehalt des Magazins ist nach Auffassung des Gremiums als durchschnittlich einzustufen.

Den Grad der von dem Magazin ausgehenden Jugendgefährdung stuft das Gremium hingegen als hoch ein. Das Magazin enthält eine Vielzahl an Beiträgen, die detaillierte und drastische Gewalthandlungen und deren Folgen – einschließlich der von den jeweiligen Opfern erlittenen Qualen – präsentieren. Dies geschieht im Wesentlichen ohne kritische Distanz zum Gezeigten. Vielmehr wird die in den Filmen enthaltene Gewalt ausdrücklich hervorgehoben und als besonders positiv dargestellt bzw. ihr Fehlen oder die Monotonie der Gewalt kritisiert. Der Umstand, dass das Magazin auch in seiner visuellen Rahmengestaltung (Rubriken jeweils blutunterlegt) eine rein positive Präsentation von Gewalt fortsetzt, führt dazu, dass die jugendgefährdende Wirkung der Abbildungen an keiner Stelle durch die künstlerische Gestaltung aufgefangen und relativiert, sondern im Gegenteil verstärkt wird.

Die Gefahr, dass durch Inhalte wie die oben genannten bei Kindern und Jugendlichen Hemmschwellen im Bereich der Gewalt herabgesetzt werden oder dass bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche in den geschilderten Szenen Bestätigung für ihre vorgefertigten Meinungen oder Neigungen finden, hält das Gremium für gravierend. Kinder und Jugendliche sind auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf Orientierungshilfen angewiesen. Die hier vermittelten Werte stehen jedoch in krassem Widerspruch zur angestrebten gewaltfreien Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Daher kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Kunstfreiheit vorliegend hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückzustehen hat.

Das Magazin fällt auch in den Schutzbereich der Meinungs- und den der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GG.

Der Funktion der freien Presse im demokratischen Staat entspricht ihre verfassungsrechtliche Stellung. Der weit auszulegende Pressebegriff des Grundgesetzes umfasst jedenfalls alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse, wobei der Begriff entwicklungs offen ist (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 77). Als subjektives Recht gewährleistet die Pressefreiheit den im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen Freiheit von staatlichem Zwang. In ihrer objektiven Bedeutung schützt sie die „institutionelle Eigenständigkeit“ der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung (BVerfG, NJW 1998, S. 1833).

Wie alle Einzelgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt allerdings auch die Pressefreiheit den Schranken der „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ (Art. 5 Abs. 2 GG). Erst unter Berücksichtigung dieser Schranke ergibt sich die konkrete Reichweite der Pressefreiheit. Dabei handelt es sich nicht um eine einseitige Begrenzung des Grundrechts. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind vielmehr aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder einzuschränken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG

garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen.

Ähnliche Maßstäbe gelten auch für das Grundrecht der Meinungsfreiheit, welches vorliegend ebenfalls einschlägig ist, so dass eine einheitliche Abwägung getroffen werden kann.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schützt das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt, und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1,7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzungen für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 90, 1,15).

Werturteile fallen – unabhängig davon, ob sie wertlos oder wertvoll sind – unter den Begriff der Meinungsäußerung. Sie fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie jugendgefährdend sind. Dies ist vorliegend aus den oben ausgeführten Gründen zu bejahen, so dass zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz abzuwägen war.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Januar 1994, 1 BvR 434/87) grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Nach Auffassung des Gremiums kommt dem Jugendschutz auch bei der Abwägung mit der Presse- und Meinungsfreiheit der Vorrang zu. Hierzu verweist das Gremium auf die ausschlaggebenden Abwägungsergebnisse in der Auseinandersetzung mit der Kunstfreiheit. Den Rechten der Verfahrensbeteiligten aus Art. 5 Abs. 1 GG steht hier ein ganz erheblicher Grad der Jugendgefährdung gegenüber, da das verfahrensgegenständliche Medium detailliert gewalthaltige Szenen drastisch und selbstzweckhaft abbildet und Kindern sowie Jugendlichen ein fragwürdiges, weil positives Verhältnis zu Gewalthandlungen vermittelt. Die in dem verfahrensgegenständlichen Magazin ausgeführten Meinungen stehen damit in krassem Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden, in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen.

Auch der Einwand, wonach es für Kinder und Jugendliche besser sei, sich mit jeglichen Meinungen auseinandersetzen zu können, kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar lebt eine Demokratie von dem Bestehen und der kritischen Auseinandersetzung vielfältiger Meinungen. Eine meinungsbildende Auseinandersetzung ist jedoch dann nicht möglich, wenn eine Meinung, wie hier, einseitig und aus jeglichem Kontext gerissen präsentiert wird. Bei den in der Zeitschrift besprochenen Filmen handelt es sich zudem zum ganz überwiegenden Teil um Medien, deren Inhalt Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich

gemacht werden darf. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Kinder und Jugendliche noch in einem Entwicklungsprozess befinden und dabei noch leicht zu beeinflussen sind, schadet die Konfrontation mit den verfahrensgegenständlichen Inhalten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beiträgt. Gerade der Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Die vorliegende Zeitschrift leistet eine solche kritische Begleitung jedoch gerade nicht.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des Gremiums nicht vor, da die Jugendgefährdung als hoch einzustufen ist. Darüber hinaus ist das Magazin im Zeitschriftenhandel erhältlich und damit grundsätzlich jedermann, d.h. auch Kindern und Jugendlichen, frei zugänglich. Insofern kann auch nicht von einer nur geringen Verbreitung ausgegangen werden.

Der Inhalt des Magazins ist jugendgefährdend, verletzt jedoch nach Auffassung des 3er-Gremiums keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen. Es war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.